

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verpackungssystem aus Schachtel, Luftpolsterbeutel, Trockenmittel und Füllpapier

Rechtsgrundlage	Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere Artikel 38, 39 und Anhang VIII
Erklärungsnummer	2026-P002
Verpackungskennung	PKG-BOX-S-01

1. Eindeutige Kennung der Verpackung

Verpackungskennung: *PKG-BOX-S-01*

Bezeichnung: *Verpackungssystem für Produkte*

Verwendungszweck: *Verpackung und Versand von Produkten an Endabnehmer/Handel*

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Unternehmen	IPCOMM GmbH
Straße/Hausnummer	Walter Bouhon Str. 4
PLZ/Ort	90427 Nürnberg
Land	Deutschland
Telefon	+49 911 18 07 91-0
E-Mail/Website	info@ipcomm.de
Bevollmächtigter	„nicht zutreffend“

3. Verantwortung des Erzeugers

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser EU-Konformitätserklärung trägt der oben genannte Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung

Gegenstand dieser Erklärung ist das Verpackungssystem **PKG-BOX-S-01**, bestehend aus den folgenden Komponenten:

Pos.	Komponente / Kennung	Funktion	Material / Spezifikation	Masse
1	Produktschachtel	Transport, Schutz und Bereitstellung	kaiserkraft / ratioform - 707248 49 (W129) Material Wellpappe, braun, 1-wellig; Abmessungen 180 x 140 x 80 mm	60 g
2	Luftpolstertasche	Schutz vor Staub und Feuchtigkeit	kaiserkraft / ratioform - 177064 49 (LPB4) Material PE-LD; Dicke 80 µm Abmessungen: 300x200 mm	10 g
3	Trockenmittelbeutel	Feuchtigkeitsschutz	kaiserkraft / ratioform - 695342 49 (TMB1-6) Material Beutel Papier, Inhalt Tonerde Abmessungen: 85 x 40 x 8 mm	8 g
4	Füllpapier	Fixierung, Polsterung und Hohlraumfüllung	kaiserkraft / ratioform -788894 49 (FTRI-70RK) Material FillPak Papier Abmessungen: 380 x 3000 mm	80 g

Gesamtmasse der Verpackung: 158 g

Einordnung

- Schachtel und Füllpapier: Produkt-Verpackung Verkauf.
- Kunststoffbeutel und Trockenmittelbeutel: Bestandteil der Produktverpackung.
- Einwegverpackung; nicht für Lebensmittelkontakt vorgesehen.

5. Erklärung der Konformität

Der unter Nummer 4 bezeichnete Gegenstand erfüllt die zum Zeitpunkt der Ausstellung anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

- Artikel 5 – Anforderungen an Stoffe in Verpackungen
- Artikel 6 – Recyclingfähigkeit, soweit die maßgeblichen Anforderungen anwendbar sind
- Artikel 10 und Anhang IV – Verpackungsminimierung und Funktionalität
- Artikel 15 – Pflichten des Erzeugers
- Artikel 38 und Anhang VII – Konformitätsbewertung und technische Dokumentation
- Artikel 39 und Anhang VIII – EU-Konformitätserklärung

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet gemäß den in der technischen Dokumentation aufgeführten Nachweisen nicht den anwendbaren Grenzwert von 100 mg/kg.

Die besonderen PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen nach Artikel 5 Absatz 5 sind für diese Verpackung nicht anwendbar, da die Verpackung nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen ist.

6. Normen und technische Spezifikationen

Für die Bewertung wurden, soweit anwendbar, folgende Normen, technische Spezifikationen und Nachweise herangezogen:

- EN 13427:2004 – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackungen und Verpackungsabfälle
- EN 13428:2004 – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle
- EN 13430:2004 – Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
- Materialspezifikation der Schachtel:
[DSP_707248_Wellpapp-Faltkarton_Länge bis 199 mm_de-DEpdf]
- Materialspezifikation des Kunststoffbeutels:
[DSP_177064_Luftpolsterbeutel_3-lagig_80 µm_selbstklebend_de-DEpdf]
- Spezifikation des Trockenmittelbeutels:
[DSP_695342_Trockenmittelbeutel_weiß_de-DEpdf]
- Materialspezifikation des Füllpapiers:
[DSP_788894_FillPak Papier_recycelt_Breite 380 mm_de-DEpdf]
- Einhalten der Schwermetallgrenzwerte: Ja [siehe Teildokumente]
- REACH-/SVHC-Erklärungen der Lieferanten: [siehe Teildokumente]
- Recyclingfähigkeits- und Minimierungsbewertung: Ja [siehe Teildokumente]

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Eine notifizierte Stelle wurde nicht beteiligt; die Konformitätsbewertung erfolgte auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40.

8. Zusätzliche Angaben

Diese Erklärung gilt ausschließlich für Verpackungen, die mit den unter Nummer 4 genannten Materialien, Lieferanten, Abmessungen und Spezifikationen übereinstimmen. Änderungen an Material, Beschichtung, Druckfarbe, Klebstoff, Lieferant, Abmessungen, Gewicht, Trockenmittel oder

Herstellungsverfahren müssen vor weiterer Verwendung bewertet werden. Erforderlichenfalls sind die technische Dokumentation und diese Erklärung zu aktualisieren.

Unterzeichnung

Unterzeichnet für und im Namen von	IPCOMM GmbH
Ort und Ausstellungsdatum	Nürnberg, 31.08.2026
Name	Alexander Tilichi
Funktion	ISB/ISO
Unterschrift	<u>Alexander Tilichi</u>